

uns zu präsentiren und Kapital nebst Zinsen gegen Zurückgabe des Documents in Empfang zu nehmen.

Hain, am 2. November 1853.

Der Stadtrath.  
Schickert, Bürgermeister.

Die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen hat, unter dem Ausdrucke der Beachtung gegen das Hilfsmittel der Anonymität, ein Ihr zugegangenes, „Einige Bürger auf der Meischengasse“ unterzeichnetes Schreiben, worin Dieselbe aufgefordert wird, den auf der Meißner Gasse stattfindenden Schleußenbau entweder selbst anzusehen, oder durch einen Gensd'armes besichtigen zu lassen und in welchem dieser Bau in eine uns unerklärliche Verbindung mit der theuern Zeit gebracht wird, an uns abgegeben.

Wir müssen den Verfasser dieser Schrift darauf aufmerksam machen, daß es jeden Falls der richtigere Weg gewesen wäre, sich bei uns über die Bewandniß, die es mit diesem von vorn herein in Accord gegebenen Baue hat, Auskunft und Belehrung zu holen. Solchenfalls würde derselbe sich überzeugt haben, daß er von der Sache eine falsche Ansicht habe.

Uebrigens sind wir auf Anfrage gern bereit, denen, die sich für den gedachten Bau interessiren, die nöthige Auskunft zu geben.

Hain, am 5. November 1853.

Der Stadtrath.  
Schickert, Bürgermeister.

Zur Regulirung des Musikwesens in der Stadt Hain ist von uns folgendes

### Regulativ

entworfen worden.

1) Die Befugniß, die musikalische Aufwartung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, bei öffentlichen Tanzvergnügungen, Concerten, Aufzügen innerhalb der Stadt und deren Weichbilde zu besorgen, haben nur die vom Stadtrathe hierzu concessionirten Chöre.

2) Dem Stadtrathe steht stets das Recht des Widerrufs, sowie des Mehrens, je nach Bedürfniß, zu.

Ebenso behält sich der Stadtrath das Recht vor, für einzelne Fälle andern Musikern, welche einzeln oder mit einem Chore öffentlich auftreten wollen, Erlaubniß hierzu zu ertheilen.

Wollen Privatpersonen oder geschlossene Gesellschaften nicht concessionirte Musiker musikalische Aufwartung machen lassen, so müssen sie oder deren Vorsteher die Erlaubniß des Stadtraths einholen.

3) Ein concessionirtes Chor hat aus wenigstens 10 Personen und einem Director zu bestehen. Es soll dem Director zwar freistehen, Lehrlinge zu halten, jedoch darf deren Zahl höchstens ein Drittheil der Gesamtzahl des Chors betragen.

Der Director hat als Organ des Chors solches in allen Beziehungen nach außen hin, ins Besondere dem Stadtrathe gegenüber, zu vertreten. Er allein hat alle obrigkeitlichen Verfügungen in Empfang zu nehmen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Die Mitglieder des Chors haben sich den Anordnungen ihres Directors in technischer, socialer, überhaupt in jeder Beziehung gemäß zu bezeigen. Dagegen ist die innere Verwaltung, ins Besondere der Geldpunkt, Sache freier Vereinigung zwischen den Mitgliedern mit dem Director.

4) Concession wird nur dem Director ertheilt; derselbe hat, wenn er sie erlangt, das hiesige Bürgerrecht zu gewinnen.

5) Vermag ein Chor zeitweilig durch seine eignen

Mitglieder dem Bedürfnisse hinsichtlich der Personenzahl nicht zu genügen, so ist es ihm gestattet, für einzelne Fälle Dilettanten zuzuziehen. Ihre Leistungen müssen aber von der Art sein, daß sie den Anforderungen des Publicums an dem Orte, wo sie mitwirken, genügen.

Es darf aber kein Ort ausschließlich mit Dilettanten besetzt werden, vielmehr dürfen sie höchstens den dritten Theil der Musik machenden Abtheilung betragen.

6) Um Irrungen hinsichtlich des Honorars zwischen Publicum und dem Musikdirector zu vermeiden, werden hierdurch folgende Taxen festgesetzt:

I. für ein **Ständchen** in der Dauer von etwa einer halben Stunde:

bei 6 bis 8 Mann . . . . . 1 Thlr.

bei 9 bis 14 Mann . . . . . 2 Thlr.

bei 15 und mehr Mann . . . 3 Thlr.

II. Musik bei **Begräbnissen** oder zur Erinnerung an Verstorbene, drei Musikstücke umfassend, 1 Thlr.;

III. **Tanz- und Tafelmusik** bei Privatfesten in Familien oder geschlossenen Gesellschaften, für die Stunde dem Manne 5 Ngr., ein Anspruch auf Beköstigung hat nicht Statt;

IV. Musik bei **Theatervorstellungen**,

1) für ein Singspiel . 2 Thlr. } incl. der Haupt-

2) für eine Oper . . . 3 Thlr. } probe,

3) für Theatermusik bei Schauspielen, Lustspielen u. vor Beginn des Stücks und in den Zwischenacten, der Person 5 Ngr. für eine Abendvorstellung.

7) Uebertretungen der Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden an dem Chordirector mit Geldstrafe bis zu fünf Thaler, oder entsprechender Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen des Stadtraths mit Entziehung der Concession geahndet werden.

Das Letztere wird ins Besondere auch dann erfolgen, wenn ein Chor sich nicht besleißigen sollte, immer gute Musik aufzuführen.